

27

# HAMBURGISCHES GESETZ-UND VERORDNUNGSBLATT

Nr. 11

DONNERSTAG, DEN 27. MAI

1948

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 48	Gesetz über Sonderhilfsrenten.	27
21. 5. 48	Gebührenordnung für Kranken- und Leichentransporte.	30

## Gesetz über Sonderhilfsrenten.

Vom 24. Mai 1948.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung erhalten nach den Vorschriften dieses Gesetzes wegen der an Leib oder Leben erlittenen Schäden eine Sonderhilfe. Diese bestimmt sich nach den Grundsätzen über Versicherungsschutz, der nach dem dritten Buche der Reichsversicherungsordnung den auf Grund eines Arbeitsverhältnisses gegen Arbeitsunfall versicherten Beschäftigten gewährt wird.

§ 2

Träger der in diesem Gesetz geregelten Sonderhilfe (Versicherungsschutz) ist die Hansestadt Hamburg.

§ 3

(1) Dem Versicherungsschutz unterliegen Schäden an Körper, Gesundheit oder Leben, die jemand im In- oder Ausland dadurch erlitten hat, daß er wegen seines Glaubens, seiner Rasse, seiner früheren politischen Betätigung, wegen Widerstandes gegen den Nationalsozialismus oder Nichtanerkennung seiner Lehre oder wegen sogenannter politischer Unzuverlässigkeit mißhandelt, getötet oder mit Gefahr für Freiheit, Leib oder Leben verfolgt worden ist.

(2) Ist jemand aus den in Absatz 1 genannten Gründen inhaftiert worden, so umfaßt der Versicherungsschutz Schäden an Körper, Gesundheit oder Leben, die während oder als Folge der Haft entstanden sind.

(3) Ist ein aus diesen Gründen Inhaftierter nach seiner Inhaftnahme verschollen, so gilt er für die Anwendung dieses Gesetzes auf seine Hinterbliebenen als verstorben im Sinne des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1946 des Zentraljustizamts für die Britische Zone (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947, Seite 10).

§ 4

(1) Leistungen nach diesem Gesetz kann nur erhalten, wer auf Grund der Zonenanweisung Nr. 20 vom 4. Dezember 1945 der Britischen Militärregierung über Hilfeleistung für frühere Häftlinge der Konzentrationslager oder der hierzu mit Einwilligung der Militärregierung erlassenen Ergänzungsbestimmungen als politisch, rassisch oder religiös Verfolgter amtlich anerkannt worden ist oder als solcher anerkannt werden würde, wenn er noch lebte.

(2) Der Nachweis, daß ein Verstorbener oder ein Verschollener die vorbezeichneten Voraussetzungen erfüllen würde, wenn er noch lebte oder nicht verschollen wäre, gilt als erbracht, wenn einer seiner Angehörigen im Hinblick auf ihn als Hinterbliebener eines Opfers der nationalsozialistischen Unterdrückung amtlich anerkannt worden ist.

### § 5

Die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung sind sinngemäß und, soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder seinen Durchführungsbestimmungen etwas anderes ergibt, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Bei Erreichung des 65. Lebensjahres wird ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsfähigkeit die Vollrente gewährt.
2. Die Witwenrente beträgt, ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsfähigkeit der Witwe, RM 140,— monatlich. Witwenrente wird auch solchen Personen gezahlt, die mit dem Getöteten in Gemeinschaft gelebt haben, wenn die Absicht der Eingehung der Ehe bestanden hat und die Eingehung der Ehe auf Grund der Rassegesetzgebung oder infolge der Auswirkung der politischen Verfolgung unterblieben ist. Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Senat durch die Senatoren des Amtes für Wiedergutmachung und der Arbeitsbehörde, der Nachweis der Absicht der Eheschließung kann durch eidesstattliche Erklärung geführt werden. Die Entscheidung des Senats ist unanfechtbar und für die Ausführungsbehörde bindend.
3. Sterbegeld wird nur dann gewährt, wenn der Tod nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.
4. Die Berechnung der Renten erfolgt einheitlich nach einem angenommenen Jahresarbeitsverdienst von RM 4200,—.
5. Ist der Tod einer Person die Folge eines Schadens, auf den sich die Versicherung erstreckt, so erhalten die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern eine Elternrente von insgesamt RM 150,— monatlich. Leben die Eltern getrennt, weil einer der Elternteile zur ehelichen Lebensgemeinschaft nicht verpflichtet ist, so beträgt die an jeden Elternteil zu zahlende Rente RM 90,— monatlich. Dies gilt auch dann, wenn nur noch ein Elternteil am Leben ist.

Für die übrigen Verwandten aufsteigender Linie verbleibt es bei der entsprechenden Anwendung der Bestimmung des § 593 der Reichsversicherungsordnung.

6. Die Kinderzuschläge zur Schwerverletztenrente werden auch über das 16. Lebensjahr hinaus für die Dauer der vollen Schul- oder Berufsausbildung gezahlt. Ist die Schul- oder Berufsausbildung bei Vollendung des 25. Lebensjahres noch nicht abgeschlossen, so soll der Zuschlag über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt werden. Anträge auf Weiterzahlung des Kindergeldes für einen über das vollendete 25. Lebensjahr hinausgehenden Zeitpunkt sind dem Amt für Wiedergutmachung und der Arbeitsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Entsprechendes gilt für Waisenrenten.
7. Die Vorschriften des § 595 der Reichsversicherungsordnung finden Anwendung mit der Maßgabe, daß die Renten der Hinterbliebenen RM 280,— monatlich nicht übersteigen dürfen.

### § 6

(1) Stehen einem nach diesem Gesetz zum Bezuge von Leistungen Berechtigten auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen gegen einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger Ansprüche auf Sachleistungen zu, so besteht eine Leistungspflicht auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit, als die anderweitigen Leistungen hinter den nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen zurückbleiben.

(2) Auf die Renten nach diesem Gesetz werden sonstige laufende Einkünfte des Rentenempfängers aus privaten oder öffentlichen Mitteln (ausgenommen öffentliche Fürsorgeunterstützungen) mit ihren Nettobeträgen angerechnet, soweit die sonstigen laufenden Einkünfte einen Freibetrag übersteigen, und zwar mit der Hälfte des Mehrbetrages.

- (3) Der Freibetrag beläuft sich bei dem Verlust der Erwerbsfähigkeit um
- |                   |       |                         |
|-------------------|-------|-------------------------|
| 40 % oder weniger | ..... | auf RM 100,— monatlich  |
| 50 — 80 %         | ..... | auf RM 200,— monatlich  |
| über 80 %         | ..... | auf RM 300,— monatlich. |

(4) Auf Witwen- und Elternrenten werden sonstige laufende Einkünfte nur angerechnet, soweit sie RM 200,— monatlich, auf Waisenrenten, soweit sie RM 100,— monatlich übersteigen, und zwar mit der Hälfte des Mehrbetrages.

#### § 7

Ist eine Leistungspflicht auf Grund dieses Gesetzes lediglich aus dem Grunde nicht gegeben, weil die Erwerbsfähigkeit um weniger als ein Viertel gemindert ist oder weil die Leistungen anderer Versicherungsträger nicht hinter den nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen zurückbleiben (§ 6), so kann die Feststellung des erlittenen Schadens beantragt werden, falls die Möglichkeit einer späteren Inanspruchnahme der in diesem Gesetz geregelten Versicherung besteht.

#### § 8

(1) Leistungs- und Feststellungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes können nur von solchen Personen erhoben werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Hansestadt Hamburg haben.

(2) Zahlungen für einen vor dem 1. April 1947 liegenden Zeitraum werden nicht gewährt.

(3) Ergeben sich hieraus in einem Einzelfall besondere Härten, so können die Senatoren des Amtes für Wiedergutmachung und der Arbeitsbehörde Ausnahmen bewilligen.

#### § 9

Die Eigenunfallversicherung der Hansestadt Hamburg stellt die Leistungen nach diesem Gesetz fest und bewirkt sie. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Im übrigen finden auf das Verfahren die für die reichsgesetzliche Unfallversicherung geltenden Vorschriften des sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung nebst den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften und Ergänzungsbestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 1546, 1548 RVO vorgesehene zweijährige Ausschußfrist nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Lauf gesetzt wird.

#### § 10

(1) Die Entscheidungen der Eigenunfallversicherung werden von ihrem Leiter unter Hinzuziehung von zwei Beisitzern abgegeben, die von den Senatoren des Amtes für Wiedergutmachung und der Arbeitsbehörde aus den Kreisen der beteiligten freien Interessenvertretungen ernannt werden. Im zweiten Rechtszuge entscheidet der Direktor des Oberversicherungsamtes Hamburg unter Hinzuziehung von zwei Beisitzern, die in gleicher Weise ernannt werden.

(2) Wenn die Entscheidung ganz oder teilweise zu Ungunsten des Antragstellers getroffen werden soll, so ist im ersten Rechtszuge der Sonderhilfsausschuß Hamburg, im zweiten Rechtszuge die Berufungsstelle des Sonderhilfsausschusses Hamburg vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

#### § 11

(1) Auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Bezug von Leistungen berechtigten Personen ist das Gesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 536) nicht anzuwenden. Bereits festgesetzte Leistungen sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einzustellen.

(2) Soweit die nach diesem Gesetz zum Bezug von Leistungen berechtigten Personen Schadensersatz nach anderen gesetzlichen Vorschriften beanspruchen können, gilt die Bestimmung des § 1542 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

## § 12

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Mai 1948.

Der Senat

## Gebührenordnung für Kranken- und Leichentransporte.

Vom 21. Mai 1948.

Auf Grund des Gesetzes über den Erlaß von Gebührenordnungen vom 5. November 1946 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) wird folgende Gebührenordnung erlassen:

## § 1

Für den Transport von Kranken und Leichen durch die Baubehörde — Feuerwehramt — werden an Gebühren erhoben:

1. Für Einzelbeförderungen innerhalb der Hansestadt Hamburg
  - a) von reichsgesetzlichen Versicherungsträgern und Behörden ..... 12,50 RM
  - b) von sonstigen Zahlungspflichtigen ..... 15,— RM.
2. Für Einzelbeförderungen von der Hansestadt Hamburg nach außerhalb .. 20,— RM  
mit Zuschlag je Fahrkilometer außerhalb der Stadtgrenze ..... 0,60 RM.
3. Die unter Ziffern 1 und 2 angeführten Gebührensätze finden auch bei Einsatz von Unfallwagen des Feuerwehramtes Anwendung.
4. Für den Transport von mehr als einem Kranken oder mehr als einer Leiche wird für jeden weiteren Kranken oder für jede weitere Leiche ein Zuschlag von 1,50 RM festgesetzt. Der Gesamtbetrag ist gleichmäßig auf alle zahlungspflichtigen Personen zu verteilen.

## § 2

Im übrigen findet die Verwaltungsgebührenordnung der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg vom 30. Mai 1940 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 81) Anwendung.

## § 3

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Satzung über Gebühren für Kranken- und Leichentransporte der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg vom 29. Mai 1940 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 86),
2. der § 2 Ziffer 6a der Satzung über Feuerwehrgebühren der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg vom 25. September 1940 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 138) und
3. alle sonstigen entgegenstehenden Vereinbarungen über Entgelte für Kranken- und Leichentransporte.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. Mai 1948.